

LEITFADEN ZUR ERMITTLUNG DES FÖRDERUNGSMAßES

Förderungsrichtlinien 2008

Grundsätzliches

Die zur Festlegung des Förderungsmaßes (Förderungssatz) erforderlichen Angaben sind gemäß dem Formblatt „**Angaben für die Ermittlung des Förderungsmaßes**“ darzustellen. Das Formblatt steht unter www.publicconsulting.at -> Umweltförderung -> Altlasten -> alle Unterlagen -> Antragsunterlagen -> Ansuchenformblätter (Registerblatt „Förderungsmaß“) als Download zur Verfügung.

Die erforderlichen Daten sind vom Förderwerber nach den Bestimmungen der Förderungsrichtlinien und den untenstehenden Erläuterungen anzugeben und im Bedarfsfall durch entsprechende Beilagen **nachvollziehbar** zu belegen.

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die jeweiligen Punkte des Formblattes.

1. Inbetriebnahme und Stilllegung

Die Daten der Inbetriebnahme und Stilllegung sind unabhängig von den förderrelevanten Daten (Ende 1959 bzw. nach 01.07.1989) anzugeben. Als Stilllegung gelten auch die Stilllegung von Anlagenteilen bzw. Verfahren, die zur Kontamination geführt haben.

2. Altlastenanteile nach Zeiträumen

Die Bestimmung der Altlastenanteile für **Deponien/Ablagerungen** erfolgt entsprechend:

- dem Anteil der dem jeweiligen Zeitraum zuzuordnenden kontaminationsrelevanten Ablagerungsmengen. Die Kontaminationsrelevanz (Abfallqualität) der zugeordneten Mengen ist zu berücksichtigen (ist z.B. vor Ende 1959 nur nicht kontaminierter Bodenaushub abgelagert worden, so ist der Altlastenanteil aus diesem Zeitraum gleich null).

Die Bestimmung der Altlastenanteile für **Altstandorte (Betriebe, Anlagen)** erfolgt entsprechend:

- dem Anteil der dem jeweiligen Zeitraum nachweislich zuzuordnenden Kontamination bzw. des Verbrauches oder der Emissionen der kontaminationsrelevanten Stoffe oder
- dem Anteil der dem jeweiligen Zeitraum zuzuordnenden Produktionszahlen oder Lagerungsmengen oder
- dem Anteil der zuzuordnenden Betriebszeiträume

Als Bestimmungskriterium ist das jeweils aus technischer Sicht am besten geeignete im Hinblick auf die Darstellung der zeitraumbezogenen Altlastenanteile auszuwählen und zu begründen. Eine Kriterienkombination oder die Heranziehung anderer plausibler Kriterien ist möglich. Die Bestimmung der zeitraumbezogenen Anteile ist in einer plausiblen und nachvollziehbaren Darstellung dem Ansuchen beizulegen.

Hinweis:

Förderfähig sind Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen grundsätzlich nur für Kontaminationen, die vor dem 01.07.1989 (Inkrafttreten des Altlastensanierungsgesetzes) entstanden sind. Für die Ermittlung der förderfähigen Kosten (siehe Formblatt „**Maßnahmenkatalog und Kostenschätzung**“) ist daher in Fällen, bei denen auch Maßnahmen für Kontaminationen nach 01.07.1989 vorgesehen sind, dieser Kostenanteil im Maßnahmenkatalog als nicht förderfähige Kosten darzustellen.

3. Verursacher bzw. Liegenschaftseigentümer nach 1959

Verursacher der Kontamination nach 1959:

Als Verursacher der Kontamination (Altlast) ist derjenige zu sehen, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Altlast die damit in Zusammenhang stehende Deponie oder Betriebsanlage betrieben hat. Dies ist unabhängig davon zu sehen, ob der Betrieb bewilligungslos oder bewilligungsgemäß war, ob die Altlast durch Unfälle, technische Gebrechen, längerfristige Einwirkungen oder durch Unterlassung von Schutzvorkehrungen entstanden ist.

Rechtsnachfolger:

Falls der Verursacher der Kontamination nach 1959 nicht mehr existiert, sind evt. Rechtsnachfolger des Verursachers anzugeben. Im Falle einer in Bezug auf die Verursacherverantwortlichkeit eingeschränkten Teilrechtsnachfolge ist dies mittels Beilage rechtlich zu erläutern.

Können weder Verursacher noch dessen Rechtsnachfolger eindeutig ermittelt oder zur Rechenschaft gezogen werden, so ist dies mittels Beilage rechtlich zu erläutern. Ggf. ist dies durch Vorlage eines Rechtsgutachtens zu belegen.

Liegenschaftseigentümer im Zeitraum der Kontamination nach 1959:

Nur auszufüllen, wenn weder Verursacher noch dessen Rechtsnachfolger eindeutig ermittelt oder zur Rechenschaft gezogen werden können. Grundsätzlich wird angenommen, dass der Liegenschaftseigentümer den Kontaminationen zugestimmt oder diese geduldet hat. Ggf. sind diesbezügliche Erläuterungen beizulegen.

4. Umweltrelevante Bewilligungen

Als umweltrelevante Bewilligungen/Genehmigungen gelten jedenfalls jene nach Wasserrechtsgesetz und Gewerbeordnung; daneben ist auch das Sonderabfallgesetz zu prüfen. Andere umweltrelevante Bundes- und Landesgesetze sind zu prüfen, wenn diese kontaminationsrelevant sind, d.h. sofern ein Verstoß dagegen im Zusammenhang mit der Verschmutzung steht.

Hinweise auf Nichteinhaltung von Bescheiden:

Im Falle einer Nichteinhaltung ist die Dauer des Verstoßes anzugeben.

Sofern der Betrieb über den gesamten Betriebszeitraum nach 1959 bis 01.07.1989 bewilligungsgemäß war, entfällt diese Darstellung. Es wird empfohlen, ergänzend dazu eine Erklärung der zuständigen Behörden vorzulegen, wonach kein Bewilligungsverstoß aktenkundig ist.

Keine Bewilligungspflicht:

Bestand keine Bewilligungspflicht, so ist dies rechtlich zu begründen (evt. zusätzliche Beilage). Ggf. ist dies durch Vorlage eines Rechtsgutachtens zu belegen.

5. Hinweise auf Nichteinhaltung des Standes der Technik:

Wenn keine Bewilligungspflicht vorlag, so ist die Einhaltung des Standes der Technik nachzuweisen.

Im Falle einer Nichteinhaltung ist die Dauer des nicht dem Stand der Technik entsprechenden Betriebes anzugeben.

Sofern der Betrieb über den gesamten Betriebszeitraum nach 1959 bis 01.07.1989 gemäß dem Stand der Technik erfolgte, entfällt diese Darstellung. Ggf. ist dies durch Vorlage eines entsprechenden Gutachtens zu belegen.

6. Praktische Bestimmung des Fördersatzes:

Die Bestimmung des Ausmaßes der Förderung bzw. der Nachweis der Kriterien für die Zuordnung zur jeweiligen Förderungskategorie erfolgt gemäß § 2 Abs. 9 in Verbindung mit § 7 der Förderungsrichtlinien 2008 zur Altlastensanierung oder -sicherung (FRL 2008) unter Anwendung des dem Ansuchen anzuschließenden Formulars „**Angaben für die Ermittlung des Förderungsmaßes**“ inkl. erforderlicher Beilagen zweckmäßigerweise in folgenden Schritten:

- Zunächst sind die Altlastenanteile vor Ende 1959, nach 1959 bis 01.07.1989 sowie nach 01.07.1989 zu bestimmen (sh. Pkt. 2 des Formulars „Förderausmaß“).
- Für Kontaminationen, die vor Ende 1959 entstanden sind, kann ein Fördersatz gemäß § 7 Abs. 3 der FRL 2008 (je nach Prioritätenklasse maximal 95%) gewährt werden.
- Für den Altlastenteil nach 1959 bis 01.07.1989 ist festzustellen, ob für die Deponie oder Betriebsanlage die umweltrelevanten Bewilligungen oder Genehmigungen vorgelegen sind und diese eingehalten wurden (sh. Pkt. 4 des Formulars „Förderausmaß“). Trifft dies zu, so kann für diesen Altlastenteil ein Fördersatz gemäß § 7 Abs. 3 der FRL 2008 (je nach Prioritätenklasse maximal 95%) gewährt werden.
- Dies gilt auch dann, wenn für die Deponie oder Anlage keine Bewilligungs- oder Genehmigungspflicht bestand und diese zumindest nach dem damaligen Stand der Technik betrieben wurde (sh. Pkt. 4 und 5 des Formulars „Förderausmaß“).
- Liegt ein bewilligungsloser oder bewilligungswidriger Betrieb vor, so ist der Verursacher der Kontamination nach 1959 oder der Liegenschaftseigentümer, der den diesbezüglichen Maßnahmen zugestimmt hat, festzustellen (sh. Pkt. 3 des Formulars „Förderausmaß“), dieser gilt als „Der für die Verschmutzung Verantwortliche“ gemäß § 2 Abs. 9 der FRL 2008.
- Existiert der Verursacher nicht mehr bzw. kann er nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden, gilt ein allenfalls vorhandener Rechtsnachfolger des Verursachers als der für die Verschmutzung Verantwortliche (sh. Pkt. 3 des Formulars „Förderausmaß“).
- Ist der für die Verschmutzung Verantwortliche ein Wettbewerbsteilnehmer (Unternehmen), so ist gemäß § 7 Abs. 1 der FRL 2008 lediglich eine „De-minimis“-Förderung möglich. Die Summe aller „De-minimis“-Förderungen beträgt derzeit maximal EUR 200.000,- innerhalb von 3 (Steuer)Jahren.
- Ist der Förderwerber der für die Verschmutzung Verantwortliche und Nicht-Wettbewerbsteilnehmer (z.B. Gemeinde), so kann für den Altlastenteil nach 1959 bis 01.07.1989 ein Fördersatz gemäß § 7 Abs. 2 der FRL 2008 (je nach Prioritätenklasse maximal 65%) gewährt werden.

- Ist der für die Verschmutzung Verantwortliche nicht festzustellen bzw. kann er nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden und ist kein entsprechender Rechtsnachfolger vorhanden (sh. Pkt. 3 des Formulars „Förderausmaß“), so kann für diesen Altlastenanteil (nach 1959 bis 01.07.1989) ein Fördersatz gemäß § 7 Abs. 3 der FRL 2008 (je nach Prioritätenklasse maximal 95 %) beantragt werden.
- Ein ggf. aus verschiedenen Förderkategorien einer Altlast (z.B. Anteil vor/nach Ende 1959) resultierender Mischfördersatz ist zu bestimmen, indem die jeweiligen Altlastenanteile (bezogen auf einen Gesamtzeitraum bis 01.07.1989) mit den entsprechenden Fördersätzen gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 der FRL 2008 multipliziert werden und schließlich die Summe aus diesen Teilsätzen gebildet wird.

Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen für Kontaminationen, die durch Vorgänge nach 01.07.1989 entstanden sind, gelten als nicht förderungsfähig. Dieser Anteil ist daher bei der Ermittlung des Fördersatzes nicht zu berücksichtigen.

Der **Altlastenbeitrag** kann **bis zu 100 %** gefördert werden.

7. Reduktion der Förderung durch Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften

Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Kosten der Sanierung abzüglich der Wertsteigerung des Grundstückes.

Daher wird gemäß § 7 Abs. 8 FRL 2008 nach Ermittlung der vorläufigen Förderung nach § 7 Abs. 1 bis 3 der Eigenanteil des Förderungswerbers (=förderungsfähige Kosten minus Förderung) mit der geschätzten Wertsteigerung (entsprechendes Gutachten als Bestandteil des Förderungsansuchens) der betroffenen Liegenschaften durch die Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen verglichen. **Übersteigt die Wertsteigerung den Eigenanteil, so wird die Förderung bereits im Zuge der Förderungsgenehmigung um diese Differenz reduziert.**

Nähere Bestimmungen dazu unter www.publicconsulting.at -> Umweltförderung -> Altlasten -> alle Unterlagen -> Leitfaden für Förderungswerber -> Spezialthemen der Förderung.